

30. Jahrgang / Juli 2020 / Nr. 7

SWI

Steuer und Wirtschaft International
Tax and Business Review

Michael Lang

Homeoffice nach dem DBA Deutschland

Home Office Work Under the Tax Treaty with Germany

Ina Kerschner / Sabine Schmidjell-Dommes

Doppelbesteuerungsabkommen und die COVID-19-Pandemie

Tax Treaties and the COVID-19 Pandemic

Matthias Mitterlehner

Erfordernis eines ausländischen Besteuerungsnachweises

Requirement of Proof of Foreign Taxation

Daniel W. Blum / Raphael Holzinger

Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen

Income from Invoicing Companies

Martin Klokar

Wegzugsbesteuerung im Verhältnis zur Schweiz

Exit Taxation in Relation to Switzerland

EAS, News aus der EU, Rechtsprechung

Legal Opinions, EU News, Court Decisions

Martin Klokar^{*)}

SWI-Jahrestagung: Wegzugsbesteuerung auf Kapitalanteile im Privatvermögen im Verhältnis zur Schweiz

SWI CONFERENCE: EXIT TAXATION ON CAPITAL SHARES HELD AS PRIVATE ASSETS IN RELATION TO SWITZERLAND

On November 7th, 2019, the 14th annual SWI conference was held in Vienna. Various recent cases on international tax law were presented and discussed from the perspective of practitioners, judges, tax auditors, and experts from the tax administration. This contribution summarizes the main points of discussion on a selected case.¹⁾

I. Sachverhalt

Ein Vater und sein Sohn sind in Österreich ansässig und halten Kapitalanteile (Vater: 20 %, Sohn: 30 %) an einer deutschen Gesellschaft im Privatvermögen. Im Jahr 2015 zieht der Sohn zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in die Schweiz. Damit wird die Wegzugsbesteuerung nach § 27 Abs 6 Z 1 EStG schlagend. Die Ansässigkeitsverlegung führt in Bezug auf Veräußerungsgewinne der Gesellschaftsanteile zum Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs gegenüber der Schweiz gemäß Art 13 Abs 3 DBA Schweiz. Das Besteuerungsrecht auf die bis zum Ansässigkeitswechsel angefallenen stillen Reserven verbleibt jedoch gemäß Art 13 Abs 4 DBA Schweiz bei Österreich. Gemäß Art 13 Abs 4 DBA Schweiz besteht ein Verbot der Besteuerung ausschließlich aufgrund des Ansässigkeitswechsels. Es kommt zum Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Kapitalanteile oder einer Maßnahme, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Schweiz führt.

Im Jahr 2018 verstirbt der Vater. Der Sohn erbt die Kapitalanteile des Vaters. 2019 findet die abgabenrechtliche Prüfung des Erbgangs statt. Der Prüfer wird auf die Anteilsübertragung aufmerksam und kündigt die Festsetzung einer Steuer gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG an. Die unentgeltliche Übertragung der 20 % Kapitalanteile an den Sohn in der Schweiz führt zum Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs gegenüber der Schweiz gemäß Art 13 Abs 3 DBA Schweiz. Art 13 Abs 4 DBA Schweiz ist nicht anwendbar, weil der Verlust des Besteuerungsrechts nicht aufgrund eines Ansässigkeitswechsels stattfindet. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Anteile an eine in einem EWR-/EU-Staat ansässige Person wäre demgegenüber das Nichtfestsetzungskonzept gemäß § 27 Abs 6 EStG anwendbar.

Ist die sofortige Besteuerung (ohne Aufschub) der in Österreich entstandenen stillen Reserven gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG anlässlich der unentgeltlichen Übertragung der Kapitalanteile im Erbgang an eine in der Schweiz ansässige Person im Lichte des Frei-

^{*)} Martin Klokar, MSc (WU) BSc (WU) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU (Wirtschaftsuniversität Wien).

¹⁾ Am 7. 11. 2019 fand zum vierzehnten Mal die vom Linde Verlag und vom Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) gemeinsam veranstaltete SWI-Jahrestagung in Wien statt. Aktuelle Fälle aus der Praxis des internationalen Steuerrechts wurden aus Sicht der Betriebsprüfung, des BMF, des BFG, des VwGH und der Beratungspraxis diskutiert. Unter der Moderation von Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang diskutierten Dr. Adebiola Bayer, LL.M., StB Mag. Gerald Gahleitner, LL.M., Mag. Judith Herdin-Winter, WP/StB Mag. Gabriele Holzinger, Dr. Eva-Maria Kerstinger, Mag. Matthias Komberger, Vize-Präs. Dr. Christian Lenneis, WP/StB Mag. Christoph Plott, Mag. Harald Pölzl, Mag. Bernhard Renner, WP/StB Dr. Roland Rief, WP/StB Mag. Reinhard Rindler, LL.M., Dr. Sabine Schmidjell-Dommes, Laura Turcan, LL.M. und Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn. Der nachfolgende Beitrag gibt die Argumente wieder, die in der Podiumsdiskussion zu einem der Fälle ausgetauscht wurden.

zügigkeitsabkommens (FZA)²⁾ mit der Schweiz sowie der jüngsten EuGH-Rechtsprechung unionsrechtskonform?

II. Diskussion

Gerald Gahleitner: Der Anwendungsbereich des Schweizer FZA ist durch die Ausübung der selbständigen Tätigkeit des Sohnes in der Schweiz eröffnet. Voraussetzung für die Anwendung des zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz abgeschlossenen Abkommens ist entweder ein gültiger Arbeitsvertrag (Anh I Art 9 Abs 2 FZA) oder eine selbständige Erwerbstätigkeit (Anh I Art 15 Abs 2 FZA). Der Vertrag bietet Schutz für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, der der Niederlassungsfreiheit/Arbeitnehmerfreizügigkeit entsprechen soll. Es herrscht ein ausdrückliches steuerliches Gleichbehandlungsgebot für Staatsangehörige eines EU-Staates und der Schweiz. Die Auslegung des FZA obliegt gemäß Art 16 Abs 2 FZA dem EuGH.

In der Rs *Wächter*³⁾ hatte der EuGH kürzlich die Gelegenheit, über das Verhältnis des FZA zu Wegzugsbesteuerungsregeln Stellung zu beziehen. Der EuGH führte aus, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art 15 FZA auch gegenüber dem Herkunftsstaat geltend gemacht werden kann. Eine Ungleichbehandlung (Liquiditätsnachteil) ist geeignet, eine Person davon abzuhalten, vom Niederlassungsrecht gemäß FZA tatsächlich Gebrauch zu machen. Das Ziel der „*Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis*“ ist ein geeigneter Rechtfertigungsgrund für die Bestimmung der Höhe der Steuer, nicht aber dafür, dass keine Stundung gewährt wird.

Die sofortige Festsetzung ist daher unverhältnismäßig. Die Bestimmungen des FZA sind dahingehend auszulegen, dass sie einer Bestimmung entgegenstehen, wonach die Steuer auf latente Wertzuwächse im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung erhoben wird, während im Fall der Beibehaltung des Wohnsitzes die Steuer erst im Zeitpunkt der Realisierung der Wertzuwächse erhoben wird.

Im zugrunde liegenden Fall wird im Rahmen des Wegzugs vom Niederlassungsrecht gemäß FZA Gebrauch gemacht. Die Besteuerung erfolgt anlässlich der unentgeltlichen Übertragung der Kapitalanteile vom Vater an den Sohn im Erbweg, während im Fall der Beibehaltung des Wohnsitzes des Sohnes in Österreich die Steuer erst im Zeitpunkt der Realisierung der Wertzuwächse erhoben wird. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung in Art 15 iVm Art 9 Abs 2 FZA genießen der Selbständige und seine Familienangehörigen die gleichen steuerlichen und sozialen Vergünstigungen wie der inländische Selbständige und seine Familienangehörigen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art 15 FZA kann gegenüber dem Herkunftsstaat Österreich geltend gemacht werden. Die Ungleichbehandlung (Liquiditätsnachteil) ist auch geeignet, den Sohn davon abzuhalten, von dem Niederlassungsrecht gemäß FZA tatsächlich Gebrauch zu machen. Der Liquiditätsnachteil kann durch die Möglichkeit der Ratenzahlung nicht beseitigt werden. Eine differenzierte steuerliche Behandlung gemäß Art 21 Abs 2 FZA ist nicht geboten, weil Österreich das Besteuerungsrecht auf die in Österreich entstandenen stillen Reserven hat, unabhängig davon, ob der Sohn in der Schweiz ansässig wird oder in Österreich verbleibt.

Es stellt sich die Frage, ob eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung möglich ist. Österreich hat das Besteuerungsrecht auf stille Reserven, die während der Ansässigkeit in Österreich entstanden sind. Die „*Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis*“ ist damit kein geeigneter Rechtfertigungsgrund für die sofortige Einhebung der Steuer.

²⁾ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABI L 114 vom 30. 4. 2002, S 6. Das Abkommen ist am 21. 6. 1999 abgeschlossen worden und mit 1. 6. 2002 in Kraft getreten.

³⁾ EuGH 26. 2. 2019, *Wächter*, C-581/17.

Dem Argument der „Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle“ ist entgegenzuhalten, dass Österreich die notwendigen Informationen über die Veräußerung der Anteile im Rahmen der Amtshilfe bekommen könnte. Es wäre ein Informationsaustausch sowohl gemäß Art 26 DBA Schweiz als auch gemäß Art 5 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen möglich. Die „Sicherstellung einer wirksamen Steuererhebung zur Vermeidung von Steuermindereinnahmen“ wäre zwar grundsätzlich ein geeigneter Rechtfertigungsgrund, weil aufgrund des Vorbehalts der Schweiz gegen Art 11 im Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen („Beitreibung von Steuerforderungen“) keine Vollstreckungsamtshilfe vorliegt. Die sofortige Steuereinhebung geht aber über das hinaus, was zur Zielerreichung erforderlich ist. Der Besteuerungsaufschub könnte nämlich von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die sofortige Einhebung der Steuer ist daher unverhältnismäßig.

Eine Unterscheidung im Umfang der gewährleisteten Rechte nach EU-/EWR-Staaten und der Schweiz mit der Folge, unentgeltliche Übertragungen in die Schweiz von der Nichtfestsetzung auszuklammern, erscheint im Hinblick auf den Schutzbereich des FZA und der EuGH-Rechtsprechung nicht gerechtfertigt. § 27 Abs 6 Z 1 EStG ist daher im Lichte des FZA und der jüngsten EuGH-Rechtsprechung so auszulegen, dass das Nichtfestsetzungskonzept auch für unentgeltliche Übertragungen von Kapitalanteilen an in der Schweiz ansässige Personen zu gewähren ist. Die Folgefrage wäre, ob diese Nichtfestsetzung nur auf Antrag zu gewähren wäre (wie im EU-/EWR-Fall nach § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG) oder aber automatisch (wie im Grundanwendungsbereich des Art 13 Abs 4 DBA Schweiz).

Eva-Maria Kerstinger: Der EuGH hatte in der Rs *Wächter* einen Sachverhalt zu behandeln, der im Verhältnis Österreich – Schweiz von Art 13 Abs 4 DBA Schweiz umfasst ist. Herr *Wächter* wollte von Deutschland in die Schweiz ziehen und hat durch das aktive Tun (tatsächliche Ansässigkeitsverlagerung) die Wegzugsbesteuerung ausgelöst. Die hier vorliegende Frage ist, ob durch die Erbschaft die Wegzugsbesteuerung ausgelöst wird. Ich sehe dies kritisch. Die Erbschaft ist ein unentgeltlicher Vorgang. Der Sohn ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt aktiv weggezogen. Er erbt jetzt nur nachgelagert (zu einem unbestimmten Zeitpunkt) die Kapitalanteile. Die Niederlassungsfreiheit bezieht sich auf die Erwerbstätigkeit. Sie wurde im Vorfeld durch den Wegzug nicht eingeschränkt. Wir sprechen hier von Kapitalanteilen, die aufgrund der Erbschaft übergehen. Meiner Ansicht nach ergibt sich durch die Rs *Wächter* keine geänderte Beurteilung in Österreich.

Nikolaus Zorn: Ich teile die Bedenken, ob wirklich die Freizügigkeit nach dem FZA auf der Basis der Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt ist. Der Wegzug des Sohnes in die Schweiz löst keine Wegzugsbesteuerung aus. Eine Besteuerung ergibt sich erst durch die mit dem Tod des Vaters ausgelöste Übertragung der Beteiligungen an den in der Schweiz ansässigen Sohn. Dabei entsteht die Einkommensteuer nicht bei dem in die Schweiz übersiedelnden Sohn, die Besteuerung bezieht sich vielmehr auf den Erblasser und damit auf die Verlassenschaft.

Aber selbst wenn diese Entstrickungsbesteuerung im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit stehen sollte, ist mE offen, ob dann die unionsrechtskonforme Behandlung nur im Wege des Besteuerungsaufschubes erfolgen kann. Auf der Basis des EuGH gibt es zwei Konzepte der unionsrechtskonformen Wegzugsbesteuerung: einerseits das Nichtfestsetzungskonzept und andererseits das Ratenzahlungskonzept. Die EuGH-Rechtsprechung ist dabei sprunghaft. Zur Entstrickungsbesteuerung wurde vom EuGH in den Rs *Lasteyrie*⁴⁾ und *N*⁵⁾ noch judiziert, dass der Mitgliedstaat beim Wegzug

⁴⁾ EuGH 11. 3. 2004, *de Lasteyrie du Saillant*, C-9/02.

⁵⁾ EuGH 7. 9. 2006, *N*, C-470/04.

zunächst nicht besteuern darf, sondern erst beim späteren Verkauf der steuerhängigen Gegenstände. Dann erfolgte für den betrieblichen Bereich die gegenteilige Rechtsprechung, nämlich die Ermöglichung der Ratenzahlung, und zwar in den Rs *National Grid*,⁶⁾ *Kommission/Dänemark*,⁷⁾ *DMC*⁸⁾ und *Verder LabTec*⁹⁾. Zuletzt konnte man aus dem Urteil in der Rs *Kommission/Portugal*¹⁰⁾ herauslesen, dass das Ratenzahlungskonzept auch im privaten Bereich zulässig sei. Jetzt scheint wieder ein Schritt zurück gesetzt worden zu sein. Der EuGH sagt in der Rs *Wächter*, dass die Besteuerung bis zur tatsächlichen Veräußerung aufgeschoben wird.

Dabei betrifft das Urteil in der Rs *Wächter* einen Sachverhalt aus 2011 und damit eine Zeit vor der Anti-Tax Avoidance Directive (ATAD).¹¹⁾ Seit der ATAD liegen erstmals unionsrechtliche Regelungen zur Entstrickungsbesteuerung vor. Art 5 ATAD regelt ein Ratenzahlungskonzept. Diese Richtlinienbestimmungen sind zwar auf Körperschaften eingeschränkt. Dennoch liegt dazu zum ersten Mal eine Regelung des Unionsgesetzgebers vor. ME wird die Rechtsprechung des EuGH für Sachverhalte ab 2019 darauf reagieren. Wird Art 5 ATAD nicht als primärrechtswidrig erklärt, muss es eine Aussage geben, ob bzw aus welchen Gründen die Entstrickung bei Körperschaften einerseits und in den übrigen Bereichen andererseits unterschiedliche Rechtsfolgen haben soll. Möglicherweise wird ab 2019 auch bei privaten Beteiligungen nach dem Konzept vorzugehen sein, das sich aus Art 5 ATAD ergibt.

Gerald Gahleitner: Nach dem Wortlaut der Entscheidung in der Rs *Wächter* scheint es aber meiner Ansicht nach keinen Unterschied zu machen, ob die Steuerlast jemanden direkt trifft oder nur indirekt als Erbe.

Michael Lang: Art 13 Abs 4 DBA Schweiz ist eine Sonderregelung zur Wegzugsbesteuerung. Ich teile den Befund, dass Art 13 Abs 4 DBA Schweiz in diesem Fall wohl nicht anwendbar ist, weil es einerseits um die Fälle des Ansässigkeitswechsels geht und andererseits noch der alte Begriff der „Maßnahme“ im DBA geregelt ist. Was ist die Konsequenz des Art 13 Abs 4 Satz 1 DBA Schweiz?¹²⁾ Man könnte diese Bestimmung in unterschiedlicher Weise interpretieren: Im Abkommen sind die Fälle, in denen eine Wegzugsbesteuerung zulässig ist, abschließend geregelt; außerhalb des Art 13 Abs 4 DBA Schweiz gibt es gar keine Wegzugsbesteuerung. Die andere Interpretation wäre, bei einer Nichtanwendung des Art 13 Abs 4 DBA Schweiz einen allgemeinen Fall des Art 13 Abs 3 DBA Schweiz zu sehen. Die Frage ist, ob man einen Umkehrschluss aus der Sonderregelung zieht.

Das zweite Thema betrifft die Frage des FZA. Das FZA umfasst nicht alle Grundfreiheiten, sondern nur manche. In der Rs *Schempp*¹³⁾ hat der EuGH zwar die Anwendung des Unionsrechts bejaht, aber den Sachverhalt nicht als Fall einer Grundfreiheit, sondern als Fall der allgemeinen Freizügigkeit gesehen. Es stellt sich die Frage, ob man bei privat veranlassten Zahlungen wie bei Erbschaften nicht außerhalb der Grundfrei-

⁶⁾ EuGH 29. 11. 2011, *National Grid Indus*, C-371/10.

⁷⁾ EuGH 18. 7. 2013, *Kommission/Dänemark*, C-261/11.

⁸⁾ EuGH 23. 1. 2014, *DMC*, C-164/12.

⁹⁾ EuGH 21. 5. 2015, *Verder LabTec*, C-657/13.

¹⁰⁾ EuGH 21. 12. 2016, *Kommission/Portugal*, C-503/14.

¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. 7. 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABl L 193 vom 19. 7. 2016, S 1.

¹²⁾ Art 13 Abs 4 Satz 1 DBA Schweiz lautet: „Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 3 nicht das Recht des erstgenannten Staates, bei Anteilen an Gesellschaften nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Ansässigkeitswechsel zu besteuern, wenn diese Anteile veräußert werden oder wenn Maßnahmen dieser Person zum Verlust des Besteuerungsrechtes des erstgenannten Staates führen.“

¹³⁾ EuGH 12. 7. 2005, *Schempp*, C-403/03. In diesem Fall ging es um Zahlungen von Alimenten bei einem Wegzug.

heiten ist. Es gibt jedoch auch Fälle zu den Grundfreiheiten im Erbschaftssteuerrecht, wie zB in der Rs *van Hilten*¹⁴⁾, die auf Basis einer Grundfreiheit entschieden wurden.

Das Verhältnis zur Schweiz ist durch die in Art 16 Abs 2 FZA normierte Versteuerungsregelung mit 21. 6. 1999 besonders interessant. Die Rechtsprechung des EuGH ist mit dem Stand vom 21. 6. 1999 festgefroren. Die Schweiz wollte sich unvorhersehbaren Änderungen der EuGH-Rechtsprechung nicht ausliefern. Die Änderung der EuGH-Rechtsprechung zu Fällen der Wegzugsbesteuerung, die die unionsrechtlichen Anforderungen wieder zurückgenommen hat, hat erst später stattgefunden. In manchen Fällen im Verhältnis zur Schweiz könnte daher das strengere Recht gelten, weil der EuGH erst nach diesem festgelegten Zeitpunkt einen für viele überraschenden Schwenk gemacht hat.¹⁵⁾

Möglicherweise wird sich der EuGH am Sekundärrecht orientieren. Dogmatisch ist es mE nicht überzeugend, weil sich angesichts des Stufenbaus der Rechtsordnung die Bedeutung des Primärrechts nicht durch das Sekundärrecht ändern sollte. Das Primärrecht sollte der Maßstab bleiben.

Nikolaus Zorn: Das Primärrecht geht natürlich dem Sekundärrecht vor. Erweist sich Art 5 ATAD nicht als primärrechtswidrig, bedarf es aber einer Begründung, wenn der Wegzugsbesteuerung in dem vom Sekundärrecht geregelten Bereich andere unionsrechtliche Schranken gesetzt werden sollten als in dem sekundärrechtlich nicht geregelten Bereich.

Bernhard Renner: Ich teile die Bedenken einer grenzenlosen Anwendung des FZA. Möglicherweise bedarf es auch in diesem Fall einer Auslegung des EuGH.

¹⁴⁾ EuGH 23. 2. 2006, *van Hilten-van der Heijden*, C-513/03.

¹⁵⁾ Vgl dazu bereits *Lang*, Die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH für die Auslegung des Art 16 Abs 2 Freizügigkeitsabkommen, in *Uttinger/Rentzsch/Luzi*, Dogmatik und Praxis im Steuerrecht, FS für Markus Reich (2014) 409 ff.

Verbrauchssteuer: Rat der EU einigt sich vorläufig auf modernisierte Steuervorschriften für Alkohol

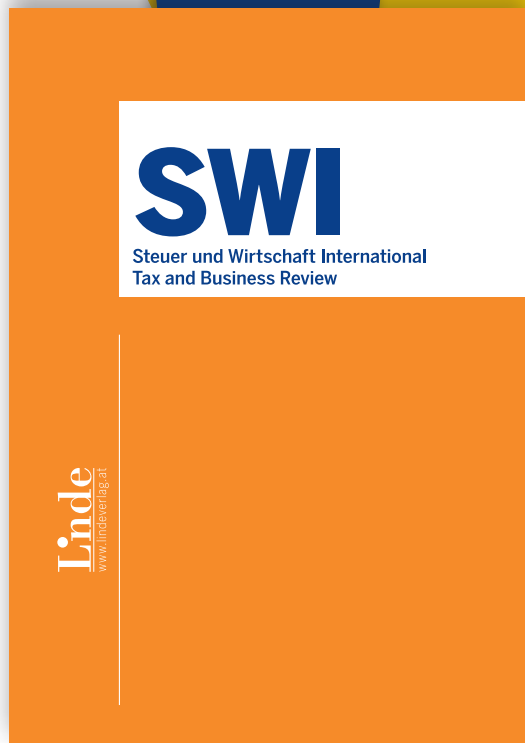
Pressemitteilung des Rats der EU vom 24. 6. 2020.

Die Botschafterinnen und Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU haben am 24. 6. 2020 – vorbehaltlich der weiteren Bestätigung durch den Rat – die Aktualisierung der Verbrauchssteuervorschriften für Alkohol in der EU vorläufig gebilligt. Die Reform umfasst folgende Änderungen:

- Der Schwellenwert für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze auf Bier mit niedrigem Alkoholgehalt wird von 2,8 % vol auf 3,5 % vol erhöht.
- Die Sonderregelung für ermäßigte Verbrauchssteuersätze für kleine Hersteller von Bier und Ethylalkohol wird auf Hersteller anderer gegorener Getränke wie Most ausgeweitet.
- Mit dem Vorschlag wird ein einheitliches Zertifizierungssystem in der EU eingeführt, sodass der Status unabhängiger, kleiner Erzeuger bestätigt und in allen EU-Ländern anerkannt wird.
- Die Bedingungen für die Anwendung der Verbrauchsteuerbefreiung für denaturierten Alkohol, der zB in Reinigungsmitteln verwendet wird, werden präzisiert.

Die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sollen ab 1. 1. 2022 gelten.

Auch online
verfügbar:
lindedigital.at



Print? Digital? Kombi?
Ab 2021 in drei Dimensionen!

- Print
- Digital Light: 1 Zugang
- Digital Standard: 3 Zugänge
- Print & Digital: 3 Zugänge

Jetzt Jahresabo 2021 bestellen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

SWI-Jahresabo 2021
(31. Jahrgang 2021, Heft 1-12)

Print EUR 325,-
Digital light..... EUR 333,-
Digital EUR 358,-
Print & Digital EUR 361,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen.
Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU
14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen: lindeverlag.at office@lindeverlag.at 01 24 630 01 24 630-23